



**Baden-Württemberg**

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

**Grundsätze des Ministeriums für Umwelt,  
Klima und Energiewirtschaft für die Zulassung  
von Trägern zur Durchführung des  
Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ) in  
Baden-Württemberg (2013)**

# 1 Einleitung

Das freiwillige, ökologische Jahr (FÖJ) ist ein Bildungsjahr und bietet jungen Menschen zwischen der Vollendung der Vollschulpflicht und dem 27. Lebensjahr die Möglichkeit, Persönlichkeit und Umweltbewusstsein zu entwickeln sowie für Natur und Umwelt zu handeln. Es findet ganztägig als überwiegend praktische Hilfstätigkeit in Einsatzstellen mit dem Ziel statt, das Verantwortungsbewusstsein für einen nachhaltigen Umgang mit Natur und Umwelt zu stärken sowie das Umweltbewusstsein zu entwickeln. Neben der praktischen Hilfstätigkeit in den Einsatzstellen werden die Freiwilligen durch die Träger des FÖJ pädagogisch betreut.

Mit der Zulassung als Träger ist das Recht zur Durchführung des FÖJ in Baden-Württemberg verbunden. Der Träger gewährleistet die ordnungsgemäße Durchführung des FÖJ in den Einsatzstellen. Bei der Durchführung des FÖJ sind die Träger an das Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (JFDG) vom 16. Mai 2008 (BGBL. I S. 842) die Qualitätsstandards für die Durchführung des FÖJ in Baden-Württemberg, sowie an diese Grundsätze gebunden.

## 2 Zulassung von Trägern

Über die Zulassung von Trägern im FÖJ entscheidet das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft auf der Grundlage von § 10 Abs. 2 JFDG. Die Zulassung wird gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes auf drei Jahre beschränkt.

Ein Träger kann nur zugelassen werden, wenn er

- im Hinblick auf Zielsetzung des FÖJ, in besonderer Weise Gewähr für eine gesetzeskonforme Durchführung des Freiwilligen ökologischen Jahres und der Erfüllung der Aufgaben nach Nummer 3 bietet. Eine mehrjährige Tätigkeit oder Erfahrung im ökologischen Bereich ist zwingend. Die fachliche Kompetenz ist nachzuweisen.
- über eine zentrale Stelle verfügt, welche mit geeignetem Personal die pädagogische Begleitung einschließlich der Seminare durchführt; hierfür sind pädagogische Fachkräfte (Betreuungsschlüssel 1: 40) erforderlich. Die Fachkräfte sollen über einen pädagogischen Hochschulabschluss verfügen,
- über eine ausgewogene Personal- und Finanzstruktur verfügt, die die Gewähr für ordnungsgemäße Durchführung und verwaltungsmäßige Abwicklung des FÖJ bietet. Ein Finanzierungsmodell ist vorzulegen,
- Über geeignete Einsatzstellen im Bereich des Natur- und Umweltschutzes verfügt und ein FÖJ in allen Landesregionen ermöglicht. Die Träger sollen eine Vielfalt von Einsatzstellen mit verschiedenen ökologischen Tätigkeitsfeldern oder anderen Schwerpunktthemen der nachhaltigen Entwicklung mit Bezug zu Natur und Umwelt betreuen. Hierzu sind entsprechende Stellenbeschreibungen vorzulegen. Die Qualitätsstandards für Einsatzstellen des FÖJ in Baden-Württemberg sind verbindlich anzuwenden,
- dauerhaft eine Mindestanzahl von 30 FÖJ-Plätzen besetzen kann,
- sich zur Zusammenarbeit mit anderen zugelassenen Trägern des FÖJ in Baden-Württemberg im Rahmen eines Trägerkreises verpflichtet.

Die Zulassung als Träger des FÖJ kann vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft bei Vorliegen wichtiger Gründe nach Ausüben eines pflichtgemäßen Ermessens jederzeit widerrufen werden.

Die Zulassung erfolgt ohne Rechtsanspruch. Aus der Zulassung kann kein Anspruch auf Förderung abgeleitet werden.

## **3 Aufgaben der Träger**

### **3.1 ORGANISATORISCHE AUFGABEN**

Dem Träger obliegt

- die verbindliche Entscheidung über die Zulassung der Bewerber zum freiwilligen ökologischen Jahr,
- die Auswahl seiner Einsatzstellen,
- die Durchführung des Bewerbungsverfahrens,
- die Abwicklung sämtlicher mit der Durchführung des FÖJ zusammenhängenden Verwaltungsaufgaben,
- die Ausstellung der Bescheinigungen über die Teilnahme am Freiwilligen Ökologischen Jahr. Die Bescheinigungen müssen die in § 11 JFDG festgelegten inhaltlichen Anforderungen erfüllen.

### **3.2 PÄDAGOGISCHE AUFGABEN**

Der Träger stellt sicher, dass die gesetzlichen Vorschriften gemäß § 4 und 5 JFDG eingehalten werden.

Die pädagogische Begleitung umfasst

- die persönliche Betreuung der Teilnehmenden,
- die Unterstützung der Einsatzstellen bei der Betreuung der Jugendlichen (u.a. Durchführung von Einsatzstellenbesuchen und jährlichen Einsatzstellentagungen, Krisenintervention),
- die Durchführung der Seminararbeit.

## 4 Seminararbeit

Die Seminare stellen einen wichtigen Bestandteil der pädagogischen Begleitung und somit ein wesentliches Element des Freiwilligen Ökologischen Jahres dar. In den Seminaren werden die den Bildungszielen des Freiwilligen ökologischen Jahres gerecht werdenden Inhalte vermittelt, sie ergänzen somit die vorwiegend praktische Tätigkeit in den Einsatzstellen. Die Durchführung ist innerhalb eines pädagogischen Gesamtrahmens zu gestalten. Die Gesamtdauer der Seminare beträgt bezogen auf ein Jahr mindestens 25 Tage. Es müssen mindestens 15 Seminartage wochenweise durchgeführt werden, in Blöcken zu fünf Tagen. Bei einer Verlängerung des FÖJ erhöht sich die Zahl der Seminartage um mindestens einen Tag pro Monat der Verlängerung.

Die Seminarzeit gilt als Arbeitszeit, die Teilnahme ist für die Jugendlichen Pflicht.

Die zentrale Stelle der Träger führt die Seminare für die Teilnehmenden des Freiwilligen ökologischen Jahres durch, die Jugendlichen wirken an der inhaltlichen Gestaltung und der Durchführung der Seminare mit.

## 5 Trägerkreis

Die zugelassenen Träger bilden einen Trägerkreis in dem sie sich über ihre Arbeit informieren über fachliche Fragen austauschen und die Erledigung gemeinsamer Aufgaben abstimmen. Gemeinsame Aufgaben sind insbesondere Fragen der Zulassung von Einsatzstellen, der Durchführung der Seminararbeit, der Arbeit der Einsatzstellen oder der Öffentlichkeitsarbeit. Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft kann weitere gemeinsame Aufgaben bestimmen.

## 6 Einsatzstellen

Der Träger gewährleistet die ordnungsgemäße Durchführung des FÖJ in den Einsatzstellen. Für die Durchführung des FÖJ an den Einsatzstellen wurden Qualitätsstandards festgelegt. Die Einsatzstellen verpflichten sich, die Qualitätsstandards für die Durchführung des FÖJ verbindlich umzusetzen. Die Zulassung neuer Einsatzstellen wird dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft mitgeteilt.

Als Einsatzstellen kommen alle Einrichtungen im Bereich des Natur- und Umweltschutzes in Betracht, bei denen die Teilnehmenden für Natur und Umwelt tätig werden und zugleich ihre Persönlichkeit und ihr Umweltbewusstsein entwickeln können. Insbesondere bei

- Natur- und Umweltschutzverbänden,
- Kommunen und Landkreisen sowie staatlichen und kirchlichen Stellen, die mit Umweltschutzfragen befasst sind,
- Einrichtungen und Organisationen der Jugend- und Erwachsenenbildung,
- geeigneten Einrichtungen der Land- und Forstwirtschaft.

Das Schwergewicht der von den Jugendlichen ausgeführten Tätigkeiten soll auf dem praktischen Umweltschutz liegen, wobei auch Hilfstätigkeiten in den Bereichen der Umweltbildung und -beratung sowie Bildung für nachhaltige Entwicklung ausgeübt werden können.

Bei den Einsatzstellen sind insbesondere folgende Tätigkeitsfelder denkbar:

- im praktischen Arten- und Biotopschutz (z.B. Anlage und Pflege von Biotopen, Gewässern, Hecken, Streuobstwiesen),
- in der ökologischen Land- und Forstwirtschaft,
- in der ökologischen Garten- und Landarbeit,
- im technischen Umweltschutz (z.B. Wind- und Sonnenenergie, betrieblicher Umweltschutz),
- in der umweltorientierten Öffentlichkeitsarbeit bei Umweltorganisationen und -behörden
- in der Umweltbildung und -pädagogik.

Ein Rechtsanspruch auf Berücksichtigung besteht nicht.

## **7 Antrag**

Die Anträge sind schriftlich mit den notwendigen Nachweisen für die Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen beim Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft einzureichen.